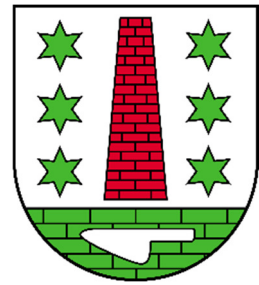


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



13. Jahrgang	Leuna, den 14. Januar 2022	Nummer 2
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten (m/w/d) der Stadt Leuna	1
2. Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Direktwahl zum Hauptverwaltungsbeamten (m/w/d) der Stadt Leuna am 13. März 2022, gegebenenfalls Stichwahl am 27. März 2022	4
3. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kreypau am 20.01.2022	6

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten (m/w/d) der Stadt Leuna am 13. März 2022

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten (m/w/d) der Stadt Leuna am 13. März 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Leuna wird in der Zeit vom 21. Februar 2022 bis 25. Februar 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten und am 22. Februar 2022 bis 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Leuna, SG Bürgerservice, Rathausstraße 1, 06237 Leuna (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 16. Tag, 25. Februar 2022, 12:00 Uhr, vor der Wahl.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Stadt Leuna bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum 25. Februar 2022 bis 12:00 Uhr, bei der Bürgermeisterin der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 25. Februar 2022, 12:00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20. Februar 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

- 4.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- 4.2 Die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten einen Wahlschein,
- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 4.3 Wahlscheinanträge können bei der Stadt Leuna, Bürgerservice, Rathausstraße 1, 06237 Leuna schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch für Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
- Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
- Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 11. März 2022, 18:00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankungen Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbereich versehenen blauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe oder durch Briefwahl wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

CORONA-Hinweis: Am Wahltag gelten die Maßnahmen der aktuellen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Zur Stimmabgabe im Wahlraum ist ein eigener Kugelschreiber bereitzuhalten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Die männliche Form umfasst jeweils auch die weibliche Form.

Leuna, 13. Januar 2022

Dienstsiegel

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

2.
Bekanntmachung des Gemeindevorstandes
für die Direktwahl zum
Hauptverwaltungsbeamten (m/w/d) der Stadt Leuna
am 13. März 2022,
gegebenenfalls Stichwahl am 27. März 2022

Bekanntmachung des Gemeindevorstandes
für die Direktwahl zum
Hauptverwaltungsbeamten (m/w/d) der Stadt Leuna
am 13. März 2022,
gegebenenfalls Stichwahl am 27. März 2022

Einladung zu den ordentlichen Sitzungen des Gemeindevorstandes der
Stadt Leuna am 15. Februar 2022, 15. März 2022,
gegebenenfalls bei Stichwahl am 29. März 2022

Der Gemeindevorstand der Stadt Leuna tritt zu seinen öffentlichen Sitzungen zusammen:

am 15. Februar 2022, 16:30 Uhr
am 15. März 2022, 16:30 Uhr
bei Stichwahl am 29. März 2022, 16:30 Uhr.

Tagesordnung 15. Februar 2022

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht
- Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten
- Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen zum Hauptverwaltungsbeamten

Leuna gem. § 30 Abs. 5 KWG LSA

Tagesordnung 15. März 2022

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Informationen zum Ablauf der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten
- Feststellung des Ergebnisses zur Direktwahl Hauptverwaltungsbeamter gem. §§ 30, 30 a KWG LSA
- Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen zur Stichwahl Hauptverwaltungsbeamter Leuna gem. §§ 30, 30 a KWG LSA

Bei einer Stichwahl am 27. März 2022

Tagesordnung 29. März 2022

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Informationen zum Ablauf der Stichwahl zum Hauptverwaltungsbeamten
- Feststellung des Endergebnisses zur Direktwahl Hauptverwaltungsbeamter Leuna gem. §§ 30, 30 a KWG LSA

Die Sitzungen finden im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Ratssaal statt.

Die Sitzungen des Gemeindewahlausschusses sind öffentlich. Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei. Zu den Sitzungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

Leuna, 2022-01-11

gez. Lörzer
Gemeindewahlleiter

**3.
Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Kreypau
am 20.01.2022**



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Kreypau



Leuna, den 13.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Kreypau

Sitzungstermin:	Donnerstag, 20.01.2022, 19:30 Uhr
Raum, Ort:	Kreypauer Landstraße 1, 06237 Leuna OT Kreypau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 20.12.2021
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung Vorentwurf Neuabgrenzung LSG Saale – hier: Abgrenzung Ortschaft Kreypau
6. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

Nichtöffentlicher Teil:

8. Grundstücksangelegenheit

Öffentlicher Teil:

9. Beendigung der Sitzung

gez. Peter Engel
Ortsbürgermeister

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice **Auflagenhöhe: 1.500 Stück**
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.
Es kann abonniert werden.
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de